

## Samtgemeinde Nord-Elm - Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Zentrale Verwaltung und Brandschutz</b>	<b>DRUCKSACHE</b>  053/2014
Teilbereich	
Datum <b>31.10.2014</b>	

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	10.11.2014			
Samtgemeinderat	17.11.2014			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Becker	Klisch	Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	

### Tagesordnungspunkt:

**Grundmandat für die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden im Jugend-, Freizeit-, Sport- und Sozialausschuss**

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, die nicht Mitglied des Samtgemeinderates sind, werden als Mitglied mit beratender Stimme in den Jugend-, Freizeit-, Sport- und Sozialausschuss berufen.

## **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Es wird Bezug genommen auf die Drucksache 011/2014.

Im Rahmen der Übertragung der Aufgabe Kindergarten auf die Samtgemeinde Nord-Elm wurde der Wunsch an die Samtgemeinde Nord-Elm herangetragen, dass die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, die nicht Mitglied im Samtgemeinderat sind, beratendes Mitglied im zuständigen Fachausschuss für Kindergärten werden.

Hiermit soll auch nach Abgabe der Aufgabe Kindergarten der direkte Bezug zu den Mitgliedsgemeinden verstärkt aufrecht erhalten werden.

Derzeit betrifft dies die Mitgliedsgemeinden Süpplingenburg und Warberg.

Nach § 111 Abs. 7 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten auch andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden können.

Bis auf das Stimmrecht haben die nicht der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder alle Mitgliedschaftsrechte; dass Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG steht ihnen nicht zu, sondern nur den Abgeordneten.